

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Verordnung über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren im Elsaß

[urn:nbn:de:bsz:31-342887](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342887)

## Verordnung über die Einführung der Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle im Elsaß

vom 5. November 1943.

### § 1.

Im Elsaß gilt die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über Feld- und Forstdiebstähle vom 20. September 1942 (RGBl. I S. 558) mit den zu ihrer Ausführung, Ergänzung und Änderung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften.

### § 2.

Diese Verordnung tritt ohne weiteres auch im Elsaß außer Kraft, wenn sie im Großdeutschen Reich außer Kraft gesetzt wird.

Straßburg, den 5. November 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß:

Robert Wagner,  
Gauleiter und Reichsstatthalter.

## Verordnung über das Forststrafrecht und das Forst- strafverfahren im Elsaß

vom 5. November 1943.

### § 1.

(1) Im Elsaß gelten in ihrer jeweiligen Fassung:

1. das badische Gesetz über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren vom 25. Februar 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1924 (bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251),

2. vom bad. Forstgesetz vom 15. November 1833 sinngemäß diejenigen Bestimmungen, auf die in dem unter Ziffer 1 genannten Gesetz Bezug genommen wird.

(2) In gleicher Weise gelten im Elsaß die bad. Ausführungs-, Ergänzungs- und Verwaltungsvorschriften zu den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, gegebenenfalls in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung.

(3) Der Wortlaut des in Abs. 1 Ziffer 1 angeführten Gesetzes wird anschließend in der für das Elsaß gültigen Fassung bekanntgemacht; desgleichen werden die gemäß Abs. 1 Ziffer 2 im Elsaß sinngemäß geltenden Bestimmungen des bad. Forstgesetzes anschließend ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntgemacht.

### § 2.

Folgende Vorschriften des bad. Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren erhalten für das Elsaß nachstehende Fassung:

§ 12: „Ermittelung des Wertes des Entwendeten. Der Wert des Entwendeten wird in Forstdiebstahlsfällen nach Richtlinien der höheren Forstbehörde unter Abzug der Zurichtungskosten durch das zuständige Forstamt festgestellt.“

§ 35 Abs. 1: „Polizeistrafverfahren. Bei den in den §§ 25 und 28 dieses Gesetzes aufgeführten Übertretungen findet das Polizeistrafverfahren nach den §§ 413 ff. der Strafprozeßordnung, § 40 des Jugendgerichtsgesetzes und den Bestimmungen des 2. Abschnitts der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen vom 30. März 1942 (VOBl S. 122) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 26. Juli 1942 (VOBl. S. 233) Anwendung.“

In § 10 ist das Wort „badischen“ durch das Wort „elsässischen“ zu ersetzen.

In § 38 sind die Worte „badischen Staatsgebiets“ durch das Wort „Elsaß“ zu ersetzen.

### § 3.

(1) Das bisher im Elsaß geltende Recht tritt insoweit außer Kraft, als durch diese Verordnung neues Recht eingeführt wird.

(2) Unberührt bleiben:

- a) die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß gegen Waldverwüstung vom 6. Januar 1941 (VOBl. S. 16),
- b) die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 28. Februar 1941 (VOBl. S. 167).

§ 4.

Der Chef der Zivilverwaltung kann die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung oder im Verwaltungswege erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

Straßburg, den 5. November 1943.-

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß:

Robert Wagner,

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Anlage 1.

zu der Verordnung über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren im Elsaß vom 5. November 1943.

Bekanntmachung des Wortlauts des bad. Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren in der für das Elsaß gültigen Fassung.

Abschnitt I. — Forststrafrecht.

Titel I. — Forstdiebstahl.

§ 1.

Begriff.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt ist,
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,

3. an Abraum, Spänen, Rinde und Forstnebenerzeugnissen, die noch nicht gewonnen oder eingesammelt worden sind.

## § 2.

## Strafe des einfachen Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche bis zum vierfachen Wert des Entwendeten, jedoch mindestens eine Reichsmark beträgt.

## § 3.

## Begriff und Strafe des erschweren Forstdiebstahls.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche bis zum achtfachen Wert des Entwendeten, jedoch mindestens zwei Reichsmark beträgt, wenn:

1. derselbe an einem Sonn- oder Feiertag, oder zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang begangen ist;
2. der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. der Täter dem Bestohlenen oder Forstbeamten gegenüber die Angabe seines Namens oder Wohnorts verweigert, oder falsche Angaben hierüber oder über Namen und Wohnort eines Teilnehmers oder Gehilfen gemacht hat;
4. der Täter Waffen, soweit solche nicht zum Holzfällen oder zur Gewinnung von Forstprodukten übliche Werkzeuge sind, mit sich geführt hat;
5. der Täter sich einer Säge bedient hat;
6. der Forstdiebstahl an Standreisern, Standbäumen, Samenbäumen, Alleebäumen, Baumschulpflanzen oder in verhängten Schlägen (Schonungen) begangen wird, oder Harz, Kien, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel)triebe von stehenden Bäumen entwendet werden;
7. der Täter sich im ersten oder zweiten Rückfall befindet.

Ist der Betrag des durch die Entwendung verursachten Schadens größer als die nach Absatz 1 angedrohte Höchststrafe, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des Schadensbetrages, jedoch nicht über eintausend Reichsmark erhöht werden.

## § 4.

## Dritter und weiterer Rückfall.

Der Forstdiebstahl im dritten Rückfall (§ 10) wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten, im vierten Rückfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, in weiteren Rückfällen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

## § 5.

## Forstdiebstahl aus Not.

Wird ein Forstdiebstahl an geringwertigen Gegenständen aus Not begangen, so kann von Strafe abgesehen werden.

## § 6.

## Großer Forstdiebstahl.

Übersteigt bei einem Forstdiebstahl der Wert des Entwendeten den Betrag von fünfunddreißig Reichsmark, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Der Rückfall in den großen Forstdiebstahl wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

## § 7.

## Forstdiebstahl zur Veräußerung.

Wird ein Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände verübt, so tritt bei einem Wertbetrag des Entwendeten bis zu fünfunddreißig Reichsmark Gefängnis bis zu drei Monaten, bei höherem Wertbetrag Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Rückfällen (§ 10) in dieses Vergehen Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

## § 8.

## Versuch und Beihilfe.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl oder zu einem Versuche desselben sind strafbar.

## § 9.

## Begünstigung und Hehlerei.

Die Begünstigung eines Forstdiebstahls (§ 257 RStGB.) und die Hehlerei in Beziehung auf einen solchen (§§ 258<sup>a</sup>, 259 RStGB.) unterliegen einer Geldstrafe, welche bis zum vierfachen Wert des Entwendeten oder Gehehlten, jedoch mindestens eine Reichsmark beträgt.

det eh  
Bel  
oder zw  
achtliche  
mindeste  
Auf d  
§ 4 gedre  
Gewer  
RStGB.)  
Rückfall  
Jahren b

Im R  
Forstdiebs  
Teilnahm  
einen sol  
worden is  
des Strafu  
schuldig m  
Forstdie  
als einer T  
Betracht.

Auf Jug  
Abschnitt

Ermittl

Der W  
fällen nach  
Abzug der  
mit festge

Erm

Der ku  
auf Grund  
stehenden  
Sind di

17

§ 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches findet ebenfalls Anwendung.

Befindet sich der Begünstiger oder Hehler im ersten oder zweiten Rückfall, so beträgt die Geldstrafe bis zum achtfachen Wert des Entwendeten oder Gehehlten, jedoch mindestens zwei Reichsmark.

Auf den dritten und ferneren Rückfall findet die in § 4 gedrohte Strafe Anwendung.

Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei (§ 260 RStGB.) wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, beim Rückfall in dieses Vergehen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 10.

#### Begriff des Rückfalls.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen oder wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen von einem elsässischen Gericht verurteilt worden ist, sich innerhalb Jahresfrist von der Verkündung des Strafurteils an abermals einer dieser Handlungen schuldig macht.

Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast bleiben hinsichtlich des Rückfalls außer Betracht.

#### § 11.

#### Jugendliche.

Auf Jugendliche finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

#### § 12.

#### Ermittlung des Wertes des Entwendeten.

Der Wert des Entwendeten wird in Forstdiebstahlsfällen nach Richtlinien der höheren Forstbehörde unter Abzug der Zureichungskosten durch das zuständige Forstamt festgestellt.

#### § 13.

#### Ermittlung des kubischen Inhalts des Stammholzes.

Der kubische Inhalt entwendeten Stammholzes wird auf Grund der ermittelten Dimensionen nach den bestehenden Tabellen festgestellt.

Sind die Dimensionen nicht ermittelt, so entscheidet

das Ermessen des Gerichts mit Hinsicht auf das Gutachten der Forstbehörde.

## § 14.

## Strafanteil des Beschädigten.

In Forstdiebstahlsfällen erkannte und beigebrachte Geldstrafen fallen zur Hälfte, nach Abzug der bestimmten Vergütung für Erhebung und Verrechnung, dem Beschädigten zu, unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens vor dem bürgerlichen Richter. Auf Geldstrafenanteile, die nach Abzug der Vergütung für Erhebung und Verrechnung weniger als eine Reichsmark betragen, hat der Beschädigte keinen Anspruch.

## § 15.

## Haftbarkeit Dritter für die Geldstrafen.

Gegen Personen, welche zu dem Verurteilten in dem in § 361 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Verhältnisse stehen, wird in Forstdiebstahlsfällen die Haftbarkeit für die erkannten Geldstrafen und die Kosten für den Fall des Unvermögens des Verurteilten ausgesprochen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die Tat nicht verhindern konnten.

## § 16.

## Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen.

Auf die nach §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen finden die §§ 27b, 27c, 28, 28a und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des dafür haftbar Erklärten nicht beigegeben werden kann, ersterem gegenüber in Gefängnis umzuwandeln ist, und daß die Ersatzstrafe höchstens einhundertachtzig Tage beträgt.

## § 17.

## Vollzug der Gefängnisstrafen durch Forst- oder Gemeindearbeit.

Statt der in § 16 vorgesehenen Gefängnisstrafe kann der Verurteilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Dabei kann dem Verurteilten für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, der betreffende Strafteil als verbüßt gilt.

## § 18.

Arbeit zugunsten des Beschädigten.

Wird der Behörde, welche die Leistung der Forst- oder Gemeindegarbeit zu überwachen hat, von dem Beschädigten, noch ehe mit der anderweitigen Vollstreckung der Strafe begonnen ist, zu seinem Vorteil gereichende Arbeit der in § 17 genannten Art nachgewiesen, so soll der Verurteilte zunächst zu deren Leistung angehalten werden. Dem Beschädigten ist hierfür eine Vergütung, mit Ausnahme der Aufsichtskosten, nicht abzufordern.

## § 19.

Ausführungsbestimmungen  
im Verordnungswege.

Das nähere über den Vollzug der Forst- oder Gemeindegarbeit wird im Verordnungswege bestimmt.

## § 20.

Einziehung.

Neben der durch den Forstdiebstahl verwirkten Strafe kann auf Einziehung der zur Verübung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge erkannt werden, welche der Täter bei der Verübung mit sich geführt hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie demselben gehören oder nicht.

## Titel II. — Unbefugtes Weiden und Beschädigungen in Waldungen.

## § 21.

Unbefugtes Weiden.

Das unbefugte Weiden von Rindvieh, Pferden, Eseln, Geißen, Schafen und Schweinen in Waldungen wird mit einer Geldstrafe von einer bis zu fünfzig Reichsmark belegt.

Gesah das Weiden in forstpolizeilich verhängten Schlägen oder beträgt der durch das Weiden verursachte Schaden mehr als fünfzig Reichsmark, so kann auf eine Geldstrafe bis zu dreihundert Reichsmark erkannt werden.

## § 22.

## Haftbarkeit des Eigentümers für den Hirten.

Der für den Hirten haftbare Eigentümer (§§ 15, 24) wird zu dem in § 15 ihm nachgelassenen Entlastungsbeweis dann nicht zugelassen, wenn der Hirte während seiner Dienstzeit bei ihm bereits zweimal wegen unbefugten Weidens verurteilt wurde und seit der Verkündung des zweiten Strafurteils ein Jahr noch nicht verstrichen ist.

## § 23.

## Beschädigungen.

In Waldungen verübte vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigungen und Zerstörungen an stehendem oder liegendem Holz oder Forsterzeugnissen werden, wenn der verursachte Schaden den Betrag von fünfunddreißig Reichsmark nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe belegt, welche bis zum vierfachen Schadensbetrag geht, jedoch mindestens eine Reichsmark beträgt.

Eines Strafantrags bedarf es weder in diesen Fällen noch bei höherem Schadensbetrag.

## § 24.

## Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 21 und 23.

Die Bestimmungen der §§ 8, 11, 14 bis 18 dieses Gesetzes finden auch bei unbefugtem Weiden und Beschädigungen in Waldungen Anwendung.

## Titel III. — Zuwiderhandeln gegen forstpolizeiliche Vorschriften.

## § 25.

## Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.

Die Übertretung der Vorschriften der §§ 57 bis 59 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

## § 26.

Gegenstandslos wegen der Aufhebung der §§ 60 bis 67 des bad. Forstgesetzes durch § 11 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700); vgl. auch § 310 a Ziffer 2 RStGB.

## § 27.

## Unerlaubte Ausstockung usw.

Die unerlaubte Ausstockung, Abholzung, Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes (§ 90 des Forstgesetzes) wird an Geld bis zu eintausendfünfhundert Reichsmark bestraft.

Die Geldstrafe kann bis zum Wert des vorschriftswidrig gefälltten Holzes ansteigen, wenn dieser eintausendfünfhundert Reichsmark übersteigt; auch kann in diesem Falle neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils kann die Verwaltungsbehörde den Verurteilten auf Antrag der Forstbehörde unter Beförderung (§ 90b des Forstgesetzes) stellen.

## § 28.

## Sonstige

## besonders bedrohte Übertretungen.

An Geld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. die Übertretung der Wirtschaftsordnung seitens der die Forsteigentumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten;
2. die Übertretung des § 95 des Forstgesetzes;
3. die Unterlassung der dem Privatwaldbesitzer aufgetragenen Kulturen.

Im Fall der Ziffer 3 findet Absatz 3 des § 27 ebenfalls Anwendung.

## § 29.

Sonstige nicht besonders bedrohte  
Übertretungen.

Die Übertretung sonstiger forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, wird an Geld von einer bis fünfzig Reichsmark bestraft.

## § 30.

## Unbefugter Aufenthalt im Walde.

Wer im Walde außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, ohne hierzu befugt zu sein, zur Verübung eines Forstdiebstahls ausgerüstet betroffen wird, wird an Geld von einer bis fünfzig Reichsmark bestraft.

## § 31.

## Unbefugtes Sammeln von Beeren usw.

An Geld von einer bis einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer zur Nachtzeit oder entgegen den gemäß § 52a des Forstgesetzes erlassenen Verboten und Anordnungen Beeren, Kräuter oder Pilze sammelt oder gegen solches Verbot Beeren feilhält oder versendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesammelten Beeren, Kräuter oder Pilze und der zum Sammeln verwendeten Geräte erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören.

## Abschnitt II. — Forststrafverfahren.

## Titel I. — Allgemeine Bestimmungen.

## § 32.

## Gerichtsbarkeit.

Zur Aburteilung sämtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig. Der Amtsrichter entscheidet allein.

## § 33.

## Ordentliches Strafverfahren.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und, unbeschadet der Vorschrift des § 32 Satz 2, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes mit Ausnahme der Fälle, welche im folgenden Paragraphen dem besonderen Strafverfahren zugewiesen sind.

## § 34.

## Besonderes Strafverfahren.

Hinsichtlich der in den §§ 2, 3, 9 Absatz 1 und 3, 21, 23 Absatz 1, 29, 30 dieses Gesetzes, sowie den §§ 361<sup>9</sup>, 368<sup>9</sup> und <sup>9</sup>, 370<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Fälle, soweit sich die drei letzteren Paragraphen auf Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten beziehungsweise in Wäldern verübte Zuwiderhandlungen beziehen, richtet sich das amtsgerichtliche Verfahren nach den besonderen Bestimmungen des II. Titels dieses Abschnitts.

Das gleiche gilt bei den in § 31 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Übertretungen, soweit sie sich auf das Sammeln der Beeren, Kräuter und Pilze beziehen.

#### § 35.

#### Polizeistrafverfahren.

Bei den in den §§ 25 und 28 dieses Gesetzes aufgeführten Übertretungen findet das Polizeistrafverfahren nach den §§ 413 ff. der Strafprozeßordnung, § 40 des Jugendgerichtsgesetzes und den Bestimmungen des 2. Abschnitts der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen vom 30. März 1942 (VOBl. S. 122) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 26. Juli 1942 (VOBl. S. 233) Anwendung.

Das gleiche gilt bei den Übertretungen des § 31, soweit sie sich auf das Feilhalten und Versenden von Beeren beziehen.

#### § 36.

#### Verfahrensart bei zusammenhängenden Strafsachen.

Ist eine Person mehrerer aus diesem Gesetze strafbarer Handlungen beschuldigt, oder sind bei einer solchen Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt, und würde nach den §§ 33 und 34 dieses Gesetzes beim Amtsgerichte auf die eine Handlung beziehungsweise Person das ordentliche, auf die andere das besondere Strafverfahren Anwendung finden, so tritt ersteres bezüglich sämtlicher Handlungen beziehungsweise Personen ein.

Das Gericht kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit jede der zusammenhängenden Strafsachen dem an sich auf sie anwendbaren Verfahren zuweisen.

### **Titel II. — Besonderes Forststrafverfahren bei den Fällen des § 34.**

#### § 37.

#### Staatsanwaltschaft.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft steht den Bezirksforstbehörden zu.

Hinsichtlich der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung können im Ordnungswege abweichende Vorschriften erlassen werden.

## § 38.

## Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand bezüglich aller Teilnehmer, Begünstigter und Hehler ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Ist der Ort derselben nicht zu ermitteln, oder ist sie außerhalb des Elsaß begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ist der Angeschuldigte noch jugendlich, so finden die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

## § 39.

## Periodische Aburteilung; Register.

Die Aburteilung geschieht periodisch auf Grund von Registern, welche die Bezirksforstbehörde einreicht. Wenn an einer der im § 34 genannten strafbaren Handlungen ausschließlich Jugendliche beteiligt sind, so ist über sie ein besonderes Register einzureichen.

Die Bezirksforstbehörde beantragt dabei gleichzeitig zu jedem Anzeigefall eine bestimmte Strafe.

Dringende Fälle sind auf Antrag der Bezirksforstbehörde oder von Amtswegen sofort einzeln zu erledigen.

## § 40.

## Strafbefehle.

Der Amtsrichter erläßt zunächst auf Grund der Register Strafbefehle mit dem in § 409 der Strafprozeßordnung geordneten Inhalt gegen die Täter und die im § 15 dieses Gesetzes genannten Personen.

Stehen dem Antrage der Bezirksforstbehörde nicht zu hebende Bedenken entgegen, so ist nach § 408 Absatz 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

## § 41.

## Einspruchsrecht Dritter.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig Einspruch erheben.

Auf einen solchen Einspruch und das Verfahren finden die über den Einspruch des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 42.

## Zustellungen.

Die Zustellungen werden vom Amtsgericht unmittelbar veranlaßt; für den Nachweis derselben können im Verordnungswege einfachere Formen zugelassen werden.

## § 43.

## Gemeinsame Hauptverhandlung.

Für sämtliche Fälle eines Forstbezirks (Registers), bei welchen Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wurde, oder die nach § 40 Absatz 2 zur Hauptverhandlung ausgesetzt wurden, ist in der Regel eine gemeinsame Hauptverhandlung anzuordnen.

Soweit ein Verfahren sich ausschließlich gegen Jugendliche richtet, ist gegen sie gesondert zu verhandeln. Richtet sich das Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche zugleich, so kann auch gemeinsam verhandelt werden.

## §§ 44—46.

Gegenstandslos.

## § 47.

## Protokolle.

Als gemeinsames Protokoll der Hauptverhandlung dient das Register, in welches für jeden Fall das Hauptergebnis der Verhandlung, das erlassene Urteil und dessen Verkündung einzutragen sind.

Urteilsgründe sind nur anzugeben, wenn ein von dem Strafantrag (§ 39 Absatz 2) abweichendes Urteil ergeht.

Nach der Beschaffenheit einzelner Fälle können für dieselben besondere Protokolle aufgenommen werden.

## § 48.

## Kosten.

Auf die Kosten des Verfahrens finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

## § 49.

Geltung der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes.

Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften der

## Anlage 2

## zu der Verordnung über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren im Elsaß vom 5. November 1943.

Bekanntmachung der im Elsaß anwendbaren Bestimmungen des bad. Forstgesetzes vom 15. November 1833 in ihrer für das Elsaß gültigen Fassung.

- § 52 a Das Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen im Walde, auf Weidfeldern, Ödungen und dergleichen kann von den Wald- und Grundeigentümern verboten oder an Beschränkungen geknüpft werden.

Die Forstbehörde ist befugt, nach Benehmen mit den Eigentümern, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks solche Verbote oder Beschränkungen aufzuheben, wenn sie das rechtzeitige Einbringen oder die wirtschaftliche Verwertung von Erzeugnissen gefährden, deren Einbringung einem öffentlichen Interesse entspricht, insbesondere wenn das Sammeln einen Erwerbszweig einer Gemeinde des Landes bildet. Sie ist in gleicher Weise befugt, den Beginn der Beerenernte festzusetzen, das Sammeln von Beeren, Kräutern oder Pilzen in zeitlicher, örtlicher oder persönlicher Beziehung an Beschränkungen zu knüpfen, und die Verwendung von Sammelgeräten, welche die Beerenernte oder den Pflanzenwuchs schädigen, sowie das Feilhalten und Versenden von Beeren vor einem gewissen Zeitpunkt zu verbieten.

Die Anordnungen der Eigentümer oder der Forstbehörde sind gehörig bekannt zu machen; in geeigneten Fällen genügt die Anbringung von Verbotstafeln oder das Verhängen der Schläge.

Das Sammeln von Beeren, Kräutern, Pilzen zur Nachtzeit ist verboten.

- § 57 In Waldungen oder in Waldnähe von weniger als 120 m dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude errichtet werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubterweise bereits errichteten Gebäuden ist unter diesem Verbot nicht begriffen.

§ 58 Die Vorschrift des § 57 gilt nicht für Gebäude, die in geschlossenem Zusammenhang mit einem Ort errichtet werden.

§ 59 Eine Ausnahme vom Verbot des § 57 kann die höhere Forstbehörde nur nach Vernehmung der Waldbesitzer bewilligen, deren Wald von der Baustelle nicht mehr als 120 m entfernt liegt.

Wird eine solche Ausnahmebewilligung erteilt, so darf in dem Gebäude dennoch keine Niederlage zum Holzhandel und keine Holzbearbeitungswerkstätte errichtet werden, sofern die Bewilligung sich nicht ausdrücklich hierauf erstreckt.

§ 90 Wenn eine Waldausstockung oder ein Kahl- oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubnis vorgenommen wird, oder wenn die Bewirtschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, daß die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Samenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen, wobei die Polizei- und Verwaltungsbehörden sie wirksam zu unterstützen haben.

§ 90a Alle kulturfähigen Waldflächen, deren Zustand die Vornahme von Kulturen erfordert, sowie die ausgestockten, aber innerhalb der bestimmten Frist nicht in landwirtschaftliches Gelände umgewandelten Flächen müssen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden.

Ist gegen einen Waldbesitzer nach vorhergegangener Veranlassung durch die Forstbehörde und nach befristeter Aufforderung durch die Verwaltungsbehörde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften rechtskräftig auf Strafe erkannt, so hat die Verwaltungsbehörde zugleich den Vollzug der Kulturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde anzuordnen.

Falls der Waldbesitzer die hierfür veranschlagten Kosten nicht sofort hinterlegt, werden sie vor schußweise von der Staatskasse bezahlt. In diesem

Falle wird der betr. Wald sofort unter Beförsterung gestellt.

- § 90b Wird ein Waldbesitzer wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des § 90 oder nach § 90a unter Beförsterung gestellt, so ist zugleich die Dauer dieser Maßnahme, die auf mindestens zehn Jahre zu bemessen ist, auszusprechen.

Für diese Beförsterung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Waldbesitzer hat insbesondere die gleichen Forstverwaltungsbeiträge wie die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu tragen.

(Vgl. die Verordnung des CdZ. i. Els. zur Regelung der Forstverwaltungsbeiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Elsaß vom 5. Februar 1942 — VOBl. S. 76 —).

- § 94 Alles Holz von Ausschlagbeständen an den Strom- und Flußufern bis zu den Hauptdämmen oder Hochgestaden kann, solange es nicht ein Alter von 6 Jahren, bei hartem Holz von 10 Jahren erreicht hat, von der Wasserbaubehörde zum Flußbau in Anspruch genommen werden.
- § 95 Wenn der Waldbesitzer für eigene Zwecke solches Holz fällen will, so hat er spätestens vier Wochen zuvor die Wasserbaubehörde in Kenntnis zu setzen, welche die Mitteilung zu bescheinigen hat. Erhält der Waldbesitzer vor dem von ihm bezeichneten Fällungsbeginn keine andere Nachricht, so steht der Hieb zu seiner freien Verfügung.
- § 96 Ausgenommen von den Vorbehalten für den Flußbau sind die zum Korbmachen und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, sowie das Holz für den eigenen Wasserbau des Waldbesitzers.

Der Chef d

Finanz- u. V

— Forst

Nr. WiF 37

An die

Ich wei

den Verord

i. Novemb

rechtlicher

restlos be

beamteten

Kenntnis

Indem

nich zu

A. Einfüh

(VOBl.

Zu § 1

Forststraf

eine subs

werden so

gesetz ang

vom Jahr

Zu § 2

Zu § 3

ordnungen

besonders

e) Verord

Bestim

Der Chef der Zivilverwaltung  
im Elsaß  
Finanz- u. Wirtschaftsabteilung  
— Forstverwaltung —

Straßburg, 9. Dez. 1943.  
Möllerstraße 1

— A VIII 1 —

Nr. Wi/F 3770/43

**I. Verordnung über das  
Forststrafrecht u. das  
Forststrafverfahren  
im Elsaß.**

(VOBl. S. 164 ff.).

**II. Verordnung über die  
Einführung der Ver-  
ordnung über Feld-  
u. Forstdiebstähle im  
Elsaß. (VOBl. S. 163.)**

**An die Forstämter im Elsaß.**

Ich weise die Forstämter auf die obengenannten beiden Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung vom 5. November 1943 besonders hin. Die neuen forststrafrechtlichen Bestimmungen müssen von den Forstämtern restlos beherrscht und auch den Forstbetriebs- und Schutzbeamten in den einschlägigen Teilen wiederholt zur Kenntnis gebracht werden.

Indem ich mir weiteres vorbehalten, beschränke ich mich zunächst auf Folgendes:

**I. Das neue Forststrafrecht im Elsaß.**

**A. Einführungsverordnung vom 5. November 1943  
(VOBl. S. 164).**

**Zu § 1:** Da auf meinen besonderen Wunsch das bad. Forststrafrecht lückenlos eingeführt und möglichst auf eine subsidiäre Geltung seitherigen Rechtes verzichtet werden sollte, war es notwendig, die im bad. Forststrafgesetz angeführten Bestimmungen des bad. Forstgesetzes vom Jahre 1833 sinngemäß ebenfalls zu übernehmen.

**Zu § 2:** Siehe unter B bei den betreffenden §§.

**Zu § 3:** Auf die folgenden, in Geltung bleibenden Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird besonders hingewiesen.

a) Verordnung gegen Waldverwüstung (VOBl. 1941 S. 16).  
Bestimmungen unter § 27 FStrV. (s. unter B) einerseits

und der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung gegen Waldverwüstung andererseits decken sich nicht, sie überschneiden sich vielmehr. Wie in Baden müssen diese Bestimmungen daher auch im Elsaß nebeneinander Geltung haben.

- b) Die Strafbestimmungen des § 26 bad. FStrG. — überschrieben „Feuersgefahr für Waldungen“ — sind durch die Strafbestimmungen in § 9 der Reichsverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) ersetzt. Diese Reichsverordnung ist im Elsaß eingeführt (VOBl. 1941 S. 167).

Ich weise außerdem noch ausdrücklich darauf hin, daß als weitere Strafbestimmung der § 310a Ziffer 2 RStGB. in seiner Fassung vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) Geltung hat und unter Umständen zu einem höheren Strafmaß führen wird.

**Zu § 4:** Die Verordnung vom 5. November 1943 ist am Tage nach der Ausgabe des Verordnungsblattes in Kraft getreten (vgl. VO. vom 16. August 1940 (VOBl. S. 1).

#### B. Wortlaut des geltenden Forststrafrechts (Anlage 1 zur Einführungsverordnung).

Die Verordnung ist so übersichtlich, daß ich auf ein Eingehen im einzelnen verzichten kann. Um so mehr ist es Sache der Forstämter, sich im einzelnen und über die Zusammenhänge genau zu unterrichten. Dies dürfte auch den nicht aus der bad. Forstverwaltung hervorgegangenen Dienstvorständen nicht schwer fallen, da das Forststrafrecht der einzelnen deutschen Länder im Grundsätzlichen weitgehend übereinstimmt.

**Zu § 8:** Auf die Strafe wegen dieser Tatbestände finden die §§ 44 und 49 Absatz 2 RStGB. Anwendung.

**§ 10:** Die Rückfallregister werden von den Amtsgerichten geführt. Sie sind künftig von den Forstämtern dort zu erheben oder einzusehen; auch schriftliche Anfrage, ob Rückfall vorliegt, ist zulässig.

**Zu § 12:** In Baden ist für das ganze Land die Aufstellung und Veröffentlichung eines sogenannten Werttarifs der Walderzeugnisse vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist für das Elsaß vereinfacht worden. Die Forstämter setzen in eigener Zuständigkeit und ohne Veröffentlichung von Fall zu Fall den Wert des Entwende-

ten fest. Als Richtlinien der höheren Forstbehörde gelten bis auf weiteres die bestehenden Preisvorschriften. Von den Marktpreisen sind dabei die Zurichtungskosten abzusetzen. Ich erwarte genaue Einhaltung dieser Bestimmungen.

**Zu § 17 bis 19:** Von der Bestimmung des § 17 soll nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Schon die dabei auftretende unverhältnismäßige Verwaltungsarbeit gibt Anlaß, von dieser Strafart möglichst abzusehen.

**§ 20:** Die Einziehung der von dem Forstschutzbeamten beschlagnahmten Werkzeuge ist im Forststrafregister (§ 33) neben der für den Forstdiebstahl beantragten Strafe besonders zu beantragen.

**Zu § 26:** Ich verweise zunächst auf das oben unter IA zu § 3b Gesagte. Das Strafverfahren ist das Ordentliche (§ 33). Auch wenn der § 310a Ziffer 2 RStGB. (s. v.) zur Anwendung kommen soll, gilt das „Ordentliche Strafverfahren“ (§ 33). Es handelt sich hier um ein Vergehen, dessen Unrechtsgewicht größer ist als bei den sonstigen für das „Besondere Strafverfahren“ (§ 34) vorgesehenen Fällen. (Der in § 34 vorgesehene § 368<sup>a</sup> ist nach dem oben und unter IA. zu § 3b Ausgeführten i. d. R. nicht anzuwenden.)

**Zu § 27:** Vergleiche das unter IA. zu § 3a, sowie das unter IC. zu § 90 FG. Dargelegte.

**Zu § 29:** Auf die Einführung dieses Paragraphen über „Sonstige nicht besonders bedrohte Übertretungen“ habe ich besonderen Wert gelegt. In der Praxis der Forststrafrechtspflege in Baden hat der § 29 von jeher eine wichtige Rolle gespielt. Eine Aufzählung der einzelnen Fälle ist in Baden weder vom Gesetzgeber gewollt, noch praktisch möglich. Der § 29 hat daher die vorliegende allgemeine Fassung behalten. Strafantrag nach § 29 kann selbstredend nur gestellt werden, wenn die im einzelnen nötigen forstpolizeilichen Vorschriften von den Forstämtern jeweils in der dem Einzelfall angemessenen Weise bekanntgemacht waren. (In ländlichen Gegenden genügt z. B. das Verhängen nicht zu betretender Schläge.)

**Zu § 33, 34, 35:** Die Forstämter müssen an Hand dieser drei Paragraphen genau unterscheiden, welche Verfahren jeweils durchzuführen sind. Von den drei Verfahrensarten — Ordentliches Strafverfahren, Besonderes Strafverfahren, Polizeistrafverfahren — spielt naturgemäß

das „Besondere Strafverfahren“ § 34 nach der Zahl der Fälle die Hauptrolle. Es ist daher im II. Titel dieses Abschnittes der Verordnung in den §§ 37 bis 49 ausführlich behandelt.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor dem Amtsgericht (§ 37) stehen im ordentlichen und im besonderen Verfahren dem Forstamt als Amtsanwalt zu.

Anzeigen, welche nicht nach Maßgabe der Verordnung über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren einschließlich der § 361 Ziffer 9, § 368 Ziffer 6 und 9 und § 370 Ziffer 2 des RStGB. zu verfolgen sind, teilt das Forstamt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Landratsamt) mit.

Im ordentlichen Verfahren ist beim Amtsgericht eine Anklageschrift einzureichen oder die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls schriftlich zu beantragen.

Im besonderen Verfahren wird die öffentliche Klage durch Übergabe des Forststrafregisters (§ 39) an das Amtsgericht erhoben.

**Zu § 39:** Das Forststrafregister ist — abgesehen von dringenden Fällen — zu Anfang jeden Monats aufzustellen und bis zum 15. jeden Monats dem Amtsgericht zu übergeben. Wegen Verjährungsfristen vgl. § 67 RStGB. Die Fristen für Übertretungen sind drei Monate, für Vergehen drei bis fünf Jahre gerechnet vom Tage der Tat an. Für jedes Amtsgericht ist ein besonderes Register aufzustellen.

Ich lasse gleichzeitig den Forstämtern die erforderlichen **Vordrucke** zunächst aus dem badischen Vorrat zugehen, nämlich:

**F 1. (Kopf- und Einlagebogen) Tagebuch und Forststrafregister.**

Im Aufdruck des Übergabeschreibens, Seite 1 ist auf Zeile 2 handschriftlich zu ändern:

„gemäß § 39 der Verordnung über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren im Elsaß vom 5. November 1943 (VOBl. S. 164 ff.)“.

Die Anmerkungen sind genau zu beachten.

**F 2. (Kopf- und Einlagebogen) Tagebuch für Jugendliche.**

**F 3. (Kopf- und Einlagebogen) Forststrafregister für Jugendliche.** Handschriftliche Änderung wie oben unter F 1.

**F 6. (nur Kopfbogen) Hauptbuch über den Vollzug der Arbeitsstrafen (§ 17 und 18 der Verordnung).**

## F 8. (nur Kopfbogen) Jahresübersicht.

Muster E III Vorladungsschreiben zur Forst- und Gemeindearbeit.

Weitere Vordrucke nach vorläufig bad. Muster können bei der Exeditur der Forstverwaltung in Straßburg oder bei benachbarten badischen Forstämtern bestellt werden.

**Zu § 43:** Vergleiche das zu § 33 und 34 über die Staatsanwaltschaft Gesagte. Die Forstamtsvorstände können sich bei Bedarf gegenseitig vertreten oder den-zuständigen Amtsanwalt um Vertretung ersuchen.

## C. Im Elsaß anwendbare Bestimmungen des bad. Finanzgesetzes 1833 (Anlage 2 zur Einführungsverordnung).

Ich verweise zunächst auf das bereits unter I A. zu § 1 Ausgeführte.

Von den Forstämtern ist besonders zu beachten, daß die aufgeführten Paragraphen des Forstgesetzes selbständige Geltung haben. Die Art und Form der Bekanntmachung als Anlage zur Forststrafrechtsverordnung darf diese primäre Eigenbedeutung keineswegs übersehen lassen. Daher sind auch zur Durchführung dieser forstgesetzlichen Bestimmungen von allen Forstämtern allgemeine Anweisungen an das Forstpersonal zu geben: insbesondere z. B. bezüglich § 57 „Bauen in der Nähe von Waldungen“ oder § 90 bezüglich aller Waldausstockungen und Kahlhiebe usw.

**Zu § 52a:** Dieser Paragraph entsprang den Kriegsnöthigkeiten im Jahre 1917. Er hat im jetzigen Kriege und auch für die Nachkriegszeit erhebliche Bedeutung.

**Zu § 57 bis 59:** Anträge auf Ausnahmegewilligung sind mit Anlagen und mit begründeter Stellungnahme des Forstamts mir zur Entscheidung vorzulegen.

Da nach diesen Bestimmungen die Forstschutzbeamten die Absicht und den Beginn unerlaubter Bauarbeiten von Anfang an zu verhindern und dem Forstamt zu melden haben, ist die Forstverwaltung auch in der Lage, den Naturschutz rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit er seine Belange selbst vertreten kann. Diese Vorbeugung auf dem Gebiet des Naturschutzes ist vielfach nur durch die Forstverwaltung möglich.

Durch wiederholte Belehrung und besondere Aufmerk-

samkeit des Forstpersonals muß verhindert werden, daß halb- oder ganzvollendete Tatsachen entstehen. Ich werde gegebenenfalls das Personal zur Verantwortung ziehen.

**Zu § 90:** Im Elsaß gelten nunmehr nebeneinander die §§ 90, 90a und 90b des badischen Forstgesetzes und die Verordnung gegen Waldverwüstung. Vergleiche hierzu das unter IA. zu § 3 unter a Gesagte. Der § 90 FG. schreibt die Kahlhiebs- und Rodungsgenehmigung allgemein vor. Die Verordnung gegen Waldverwüstung beschränkt ihr Abholzungsverbot dagegen auf Fälle mit bestimmten Alters- und Flächenmerkmalen. Über das Verfahren bei Kahlhiebs- und Ausstockungsgenehmigungen, das nunmehr allgemein durchzuführen ist (§ 90 FG.), ergeht besonderer Runderlaß.

**Zu § 90a:** Dieser Paragraph enthält ein allgemeines Wiederaanpflanzungsgebot.

**Zu § 94 bis 96:** Diese Bestimmungen wahren die Belange der Wasserbaubehörden für den Flußbau.

Zusammenfassend zu IA B und C bemerke ich noch zwecks Belehrung der Forstbetriebs- und Schutzbeamten durch die Forstämter: Die mit A und C überschriebenen Gebiete müssen die Beamten restlos beherrschen. Unter B kommen für sie in erster Linie in Betracht die §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31.

## II. Die Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle im Elsaß vom 5. November 1943 (VOBl. S. 163).

Der Wortlaut der damit eingeführten Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 20. September 1942 findet sich im RGBl. I S. 558.

Danach können auch in Forstdiebstahlsfällen die Entwendungen von Holz oder anderen Walderzeugnissen nach dem RStGB. als Diebstahl und Unterschlagung bestraft werden. Die Antragstellung des Forstamtes ist also nicht an das mildere Strafmaß des Forststrafrechts gebunden. Ein solcher Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Die in der Forststrafrechtsverordnung vorgesehenen Nebenstrafen (z. B. § 20) und sonstigen Rechtsnachteile einschließlich der Verpflichtung zum Wertersatz sind gleichzeitig bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen.